



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. März 2023
(OR. en)

7594/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0061(NLE)**

**PECHE 98
UK 48
N 29**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	COM (2023) 114 FINAL
Betr.:	VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (1. Änderung) – Erklärungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine gemeinsame Erklärung zu dem oben genannten Thema.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

IRLANDS, FRANKREICHS, PORTUGALS UND SPANIENS

zum Austausch von Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im Rahmen der ICCAT

Im Rahmen mehrerer ICCAT-Empfehlungen darf die Union auf Antrag einen festgesetzten prozentualen Anteil ihrer nicht ausgeschöpften Quoten für bestimmte ICCAT-Bestände übertragen: für nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) (ALB/AN05N), für südlichen Weißen Thun (ALB/AS05N), für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) im Atlantik (BET/ATLANT) sowie für Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N) und für Schwertfisch im Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N). Es liegt im Interesse der Union, dafür zu sorgen, dass die EU-Mitgliedstaaten die Unionsquoten für ICCAT-Bestände, wie sie von der ICCAT für 2023 festgesetzt wurden, einschließlich etwaiger Übertragungen und Abzüge, vor Beginn der jeweiligen Fangsaison nutzen können.

Irland, Frankreich, Portugal und Spanien sind sich darüber im Klaren, dass bei ihren jeweiligen individuellen Quoten für diese Bestände berücksichtigt werden sollte, ob der betreffende Mitgliedstaat den jeweiligen Bestand im Jahr 2021 unter- oder überfischt hat. Aus diesem Grund verpflichten sie sich, gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik nach Notifizierung der Kommission einen Teil der ihnen für diese ICCAT-Bestände zugeteilten Fangmöglichkeiten zu tauschen, damit sichergestellt ist, dass die Fangmöglichkeiten im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der im Jahr 2021 erfolgten Unter- oder Überfischung jeweils ihren individuellen Quoten entsprechen. Der Tausch erfolgt folgendermaßen:

Südlicher Schwertfisch	
Mitgliedstaat	Tausch
Spanien	– 32,36
Portugal	32,36

Nördlicher Schwertfisch	
Mitgliedstaat	Tausch
Spanien	129,23
Portugal	– 125,74
Sonstige	– 3,49

Nördlicher Weißer Thun	
Mitgliedstaat	Tausch
Irland	– 70,60
Spanien	– 549,51
Frankreich	232,27
Portugal	387,84

Großaugenthun	
Mitgliedstaat	Tausch
Spanien	74,24
Frankreich	208,14
Portugal	– 282,38
